

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00326 vom 5. Dezember 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00326

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00326 du 5 décembre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00326 del 5 dicembre 2007

Regeste

Submission | Baumeisterarbeiten für Freibadsanierung: Bewertung der Zuschlagskriterien, Ermessensentscheid bei gleichwertigen Angeboten. Bewertung der Zuschlagskriterien Angebotspreis (E. 3.1) und Lehrlingsausbildung (E. 3.2). Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts darf die Vergabebehörde bei gleichwertigen Angeboten nach ihrem Ermessen zwischen den Angeboten wählen. Die Vergabebehörde darf sich bei der Auswahl nicht von sachfremden Motiven leiten lassen (E. 4.1). Beim Entscheid darüber, welches von zwei gleichwertigen Angeboten berücksichtigt werden soll, erscheint es sachgerecht, dass sich die Vergabebehörde an den vorher bekannt gegebenen Zuschlagskriterien orientiert. Die Begründung für die Auswahl hat jedoch nicht zwingend anhand der Zuschlagskriterien zu erfolgen, solange sie im Zusammenhang mit der betroffenen Vergabe steht und nicht völlig haltlos ist. Die Frage, ob in einer solchen Situation auch die Bevorzugung des ortsansässigen Anbieters zulässig wäre, wurde offen gelassen. Die Beschwerdegegnerin durfte die Mitbeteiligte aufgrund der besseren Lehrlingsausbildung berücksichtigen (E. 4.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung VB.2007.00326 Entscheid der 1. Kammer vom

E. 5

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG); eine Parteientschädigung steht ihr von vornherein nicht zu. Die Beschwerdegegnerin hat keine Parteientschädigung verlangt, weshalb ihr praxisgemäss auch keine solche zuzusprechen ist (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 6, mit Hinweisen).

E. 6

Der Auftragswert von Fr. 826'962.- für den gesamten Bauauftrag betreffend Freibadsanierung des Schwimmbads Geiselwald erreicht den gemäss Art. 83 lit. f des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) als massgeblich bezeichneten Schwellenwert nicht (vgl. Art. 1 lit. c der Verordnung des EVD vom 30. November 2006 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das Jahr 2007; SR 172.056.12). Gegen diesen Entscheid steht daher nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Demgemäss entscheidet die Kammer

:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.